Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat (prov./nachnumm.)

Verordnung zum Polizeigesetz

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	**550.010**
Geändert:	–
Aufgehoben:	550.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 70 des Polizeigesetzes vom 26. April 2026 (PolG),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung zum Polizeigesetz (PolV):

I. Führung und Organisation

Art. 1 Organisation

[1] Die Kantonspolizei ist dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend: Departement) unterstellt. Sie steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

[2] Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei, die personalrechtlichen Grundlagen und die Führungsgrundsätze fest.

Art. 2 Dienstweg

[1] Polizeiliche Aufträge von richterlichen und polizeilichen Behörden des Bundes, des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie von Verwaltungsstellen sind an das Polizeikommando zu richten.

II. Ausbildung, Aufnahme und Anstellung

Art. 3 Aufnahmebedingungen für Aspirantinnen und Aspiranten

[1] Als Aspirantin oder Aspirant für das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer

a) eine Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, eine Mittelschule oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat
b) die persönlichen, charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Dienst im Polizeikorps erfüllt.

[2] Das Polizeikommando bestimmt das Auswahlverfahren.

Art. 4 Ausbildung und Aufnahme

[1] Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten werden auf Kosten des Kantons in einer Polizeischule ausgebildet, die vom Departement bestimmt wird.

[2] Die erfolgreich absolvierte Polizeischule sowie die bestandene Berufsprüfung sind Voraussetzungen für die Aufnahme in das kantonale Polizeikorps.

[3] Das Departement schliesst mit den Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Wird das Anstellungsverhältnis während der Ausbildung oder der darauf folgenden ersten drei Dienstjahre aufgelöst, so sind die Ausbildungskosten während der Polizeischule vollständig oder bis zum vollendeten dritten Dienstjahr im Verhältnis der noch zu leistenden Dienstzeit zurückzuerstatten.

[4] Als Ausbildungskosten gelten zwei Drittel der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie die effektiven Kosten für die Polizeischule.

[5] In Härtefällen kann das Departement auf die Rückerstattung verzichten.

[6] Besteht eine Polizeiaspirantin oder ein Polizeiaspirant die Berufsprüfung nicht, entscheidet das Departement über eine weitere Beschäftigung oder über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 5 Anstellung und Wiederaufnahme

[1] Das Departement ist Anstellungsbehörde für die Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten sowie für Polizistinnen und Polizisten. Es verlangt einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister.

[2] Ehemalige Korpsangehörige sowie genügend ausgebildete aktive und ehemalige Angehörige anderer Polizeikorps können in sinngemässer Anwendung der Aufnahmebedingungen in das Polizeikorps aufgenommen werden. Soweit erforderlich, sind Ausbildungen ganz oder teilweise nachzuholen.

Art. 6 Weiterbildung

[1] Die Kommandantin oder der Kommandant ist für die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei verantwortlich.

[2] Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei können zur Absolvierung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

III. Dienstrecht

Art. 7 Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung

[1] Den Angehörigen des Kantonspolizei wird die nötige Dienstkleidung abgegeben. Die Abgabe der Waffen und der übrigen Ausrüstung erfolgt leihweise.

[2] Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst ist die persönliche Waffe sowie die Dienstkleidung zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch, bei Austritt oder Entlassung die persönliche Waffe oder Dienstausrüstung zu erwerben.

Art. 8 Beförderungen

[1] Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad.

[2] Das Departement befördert in einen höheren Dienstgrad.

[3] Beförderungen setzen Bewährung im Polizeidienst und Zuverlässigkeit voraus. Sie erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikationen.

[4] Zu höheren Unteroffizierinnen und höheren Unteroffizieren können ernannt werden:

a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
b) qualifizierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung und Funktion.

Art. 9 Dienstbereitschaft

[1] Die Mitarbeitenden haben auch ausserhalb ihrer Dienstzeit einem Aufgebot Folge zu leisten.

[2] Mitarbeitende in Pikettstellung müssen das Polizeikommando innerhalb von 45 Minuten erreichen können.

Art. 10 Amtsgeheimnis

[1] Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches ist die Kommandantin oder der Kommandant.

Art. 11 Rechtsschutz

[1] Die Kommandantin oder der Kommandant sorgt bei dienstlichen Ereignissen, welche ein Verfahren gegen Mitarbeitende bewirken können, für adäquaten und schnellen Rechtsschutz in dringenden Fällen.

[2] Der Kanton trägt die Kosten für diesen Rechtsschutz bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Für das allfällige weitere Verfahren erfolgt eine Beurteilung gemäss Personalverordnung.

IV. Polizeiliche Zwangsanwendung

Art. 12 Grundsätze der Zwangsanwendung

[1] Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten.

[2] Leistet die Polizei Amtshilfe, ist sie zudem an einschränkende Weisungen der ersuchenden Amtsstelle gebunden, die diese zur Zwangsanwendung erteilt hat. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

Art. 13 Vorschriften des Polizeikommandos

[1] Das Polizeikommando erlässt Vorschriften über die Verwendung der Einsatzmittel. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik, anerkannte Sicherheitsstandards und Empfehlungen von Fachinstitutionen.

Art. 14 Ausbildung

[1] Polizeiangehörige, die polizeilichen Zwang ausüben, müssen dazu ausgebildet sein und eine regelmässige Weiterbildung absolvieren.

Art. 15 Berichterstattung

[1] Ist bei der Anwendung polizeilichen Zwangs eine Person verletzt worden oder ist eine Verletzung wahrscheinlich, ist dem Polizeikommando schriftlich Bericht zu erstatten.

[2] Ist eine Person schwer verletzt oder getötet worden oder muss damit gerechnet werden, ist unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu orientieren.

Art. 16 Zulässige Zwangsmittel

[1] Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden:

a) Fesselungsmittel;
b) Diensthunde;
c) Gummischrot;
d) Reizstoffe;
e) Wasserwerfer;
f) Polizeimehrzweckstöcke;
g) Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte);
h) Schusswaffen.

[2] In Fällen von Notwehr, Notwehrhilfe oder Notstand dürfen auch andere Mittel eingesetzt werden.

Art. 17 Diensthunde

[1] Die Einsatzfähigkeit der Diensthunde und ihrer Führerinnen und Führer ist regelmässig zu prüfen.

[2] Für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit sind die Empfehlungen des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbandes zu berücksichtigen.

Art. 18 Gummischrot

[1] Beim Einsatz von Gummischrot ist zu den Zielpersonen die in den entsprechenden Instruktionsunterlagen angegebene Minimaldistanz einzuhalten.

[2] Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

Art. 19 Polizeimehrzweckstöcke

[1] Es dürfen nur Polizeimehrzweckstöcke eingesetzt werden, die bruchsicher sind und keine Spitzen aufweisen.

[2] Bei der Ausbildung für den Einsatz von Polizeimehrzweckstöcken ist die Ausbildungsrichtlinie des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) zu berücksichtigen.

[3] Polizeimehrzweckstöcke dürfen nicht gezielt gegen besonders sensible Körperteile eingesetzt werden. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

Art. 20 Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte)

[1] Das Polizeikommando bezeichnet die zur Anwendung von Destabilisierungsgeräten befugten Polizeiangehörigen. Diese sind für solche Einsätze auszubilden. Bei der Ausbildung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) zu berücksichtigen.

[2] Ist ein Destabilisierungsgerät eingesetzt worden, ist

a) die getroffene Person einer ärztlichen Kontrolle zuzuführen;
b) dem Polizeikommando schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 21 Schusswaffen

[1] Folgende Schusswaffen sind zulässig:

a) Hand- und Faustfeuerwaffen;
b) Seriefeuerwaffen;
c) Mehrzweckgewehre.

[2] Das Polizeikommando bezeichnet die zulässigen Schusswaffen- und Munitionstypen. Es berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) und fördert die Vereinheitlichung der Einsatzmittel.

[3] Munition, die für den Einsatz gegen Personen bestimmt ist, darf sich beim Aufprall auf den Körper deformieren, aber nicht zerlegen. Bei Einsätzen von Spezialeinheiten der Polizei gegen Personen, die andere unmittelbar an Leib und Leben bedrohen, kann andere Munition verwendet werden.

Art. 22 Schusswaffengebrauch

[1] Über jeden Schusswaffengebrauch ist dem Polizeikommando schriftlich Bericht zu erstatten.

[2] Ist beim Schusswaffengebrauch eine Person verletzt oder getötet worden oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu orientieren.

V. Bearbeiten von Personendaten

Art. 23 Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams)
1. Einsatz

[1] Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten kann nur in den vom Polizeigesetz vorgesehenen Fällen erfolgen.

[2] Start und Ende der Aufzeichnung erfassen das Ansprechen der betroffenen Person sowie die an ihr durchgeführten Massnahmen.

[3] Wenn es die Umstände zulassen, ist der betroffenen Person die Aufzeichnung anzukündigen. Die betroffene Person kann eine solche ebenfalls verlangen.

[4] Die Standeskommission regelt die Details. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist vorab zu konsultieren.

Art. 24 2. Kennzeichnung und Löschung

[1] Kameraführende Polizistinnen und Polizisten sowie laufende Aufzeichnungen müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.

[2] Die Löschung der Aufzeichnung erfolgt nach 30 Tagen.

VI. Umgang mit Daten

Art. 25 Geltungsbereich

[1] Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung personen-, fall- und sachbezogener Daten durch die Kantonspolizei. Die Kantonspolizei unterscheidet soweit möglich Daten zu Verdächtigen, Straftätern, Opfern und anderen Personen von faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten.

[2] Die Bearbeitung gerichtspolizeilicher Daten untersteht der Strafprozessordnung. Dies betrifft sämtliche Daten, welche zur Abklärung einer strafbaren Handlung erhoben werden.

Art. 26 Schnittstellen und gemeinsame Informationssysteme

[1] Die Kantonspolizei kann im Sinne von Art. 62 Abs. 3 lit. a des Polizeigesetzes Schnittstellen zum eigenen zentralen polizeilichen Informationssystem einrichten.

[2] Die Kantonspolizei kann im Sinne von Art. 62 Abs. 3 lit. b des Polizeigesetzes die nachfolgenden gemeinsamen Informationssysteme mit oder ohne gemeinsame Datenhaltung mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betreiben:

a) ereignisbasierte Datenbanken zwecks Erkennung von serieller Kriminalität;
b) Plattformen für den organisationsübergreifenden polizeilichen Lageinformationsaustausch.

Art. 27 Datenaufbewahrung

[1] Die Kantonspolizei trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust.

[2] Die Standeskommission erlässt ergänzende Vorschriften über:

a) Art und Umfang der gespeicherten Daten;
b) die Löschung von Daten.

Art. 28 ViCLAS-Vereinbarung

[1] Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Vereinbarung).

[2] Über die Löschungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Vereinbarung entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

[3] Die Standeskommission bestimmt die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten und des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Vereinbarung).

VII. Schlussbestimmung

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 26. April 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung zum Polizeigesetz (PolV) vom 1. Oktober 2001.

IV.

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 26. April 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft.